Stadt Münnerstadt

Niederschrift

über die

22. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 23.08.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:00 Uhr
Ort, Raum:	Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, Alte Aula

Anwesend:

Erster Bürgermeister
Herr Michael Kastl

Mitglieder
Frau Britta Bildhauer
Herr Thorsten Harnus
Herr Oliver Jurk
Frau Christine Martin
Herr Fabian Nöth
Herr Leo Pfennig
Herr Klaus Schebler anwesend bis 19:10 Uhr
Herr Günter Scheuring
Herr Arno Schlembach
Herr Burkard Schodorf
Herr Andreas Trägner
Frau Michaela Wedemann
Herr Johannes Wolf

Ortssprecher
Frau Manuela Fleischmann

Protokollführer
Herr Stefan Bierdimpfl

Abwesend:

Mitglieder
Herr Adrian Bier
Herr Jürgen Eckert
Frau Rosina Eckert
Herr Matthias Kleren
Herr Axel Knauff
Herr Johannes Röß
Herr Norbert Schreiner

Ortssprecher
Frau Ulla Müller
Herr Mario Schmitt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"

1.1 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Projektfonds

1.2 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Kommunalen Projektfonds

1.3 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse

1.4 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse

1.5 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Grundsätze und Richtlinien zur Anmietung leerstehender Ladenlokale

1.6 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln zur Anmietung leerstehender Ladenlokale

1.7 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Mitteilung der Regierung von Unterfranken vom 26.07.2021 über den bewilligten Mittelrahmen; Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt auf Beantragung entsprechender Fördermittel; Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

2 CORONA-Pandemie; Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in den Gebäuden der Freiherr-von-Lutz-Grundschule Münnerstadt, der Freiherr-von-Lutz-Mittelschule Münnerstadt (Schulverband), des Kinderhorts Münnerstadt und der vier Kindergärten im Stadtgebiet; Beratung und Diskussion des Sachverhaltes sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise

3 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Kastl die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"

TOP 1.1 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Projektfonds

Sachverhalt:

Für die Einzelmaßnahme „Projektfonds“ werden die nachfolgenden Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Projektfonds anerkannt:

Städtebauförderung – Bayerischer Sonderfonds „Innenstädte beleben“
GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN ZUM KOMMUNALEN PROJEKTFONDS

Mit finanzieller Unterstützung der Städtebauförderung im Bayerischen Sonderfonds „Innenstädte beleben“ wird seitens der **Stadt Münnerstadt** ein spezieller, kommunaler Projektfonds für die Jahre 2021 und 2022 mit insgesamt **100.000 €** eingerichtet.

Mit dem Projektfonds sollen kleinere, investive und ggf. auch nichtinvestive Maßnahmen unbürokratisch unterstützt werden. Dazu gehören Projekte und Aktionen, die das **Sanierungsgebiet Altstadt** beleben, Begegnungsmöglichkeiten schaffen, Gestalt- und Aufenthaltsqualitäten steigern und damit das Erleben der **Altstadt** fördern.

Grundsätzlich müssen alle Projekte einen städtebaulichen Bezug haben und den Zielen des **Städtebaulichen Entwicklungskonzepts** der **Stadt Münnerstadt** und der **Gestaltungssatzung** entsprechen.

Mit den Investitionen und Aktionen sollen Gewerbetreibende und Bewohner dabei unterstützt werden, sich an der Belebung der **Innenstadt (Sanierungsgebiet/e Altstadt)** aktiv zu beteiligen. Die Mittel können von den Gewerbetreibenden, den Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Initiativen bei der **Stadt Münnerstadt** einfach beantragt und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Unterstützung über den Bayerischen Sonderfonds „Innenstädte beleben“ kann – im Unterschied zu einem sonstigen öffentlich-privatem Verfügungsfonds - innerhalb der Laufzeit im Rahmen dieses kommunalen Projektfonds auf eine finanzielle Beteiligung von privater Seite verzichtet werden.

Die Förderung von Maßnahmen der Außengastronomie wird bei der Festsetzung der Sondernutzungsgebühren berücksichtigt. Dabei ist die Differenz zwischen der normalen und der erhöhten Sondernutzungsgebühr im Abschreibungszeitraum der jeweiligen Investitionsmaßnahme auf 20 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Konkrete Projekte, die aus dem Projektfonds gefördert werden, können sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beschaffung von Bannern, Fahnen, Beachflags für Gewerbetreibende „Wir sind offen“
- Roter Teppich vor den Läden

- Flyer „wir sind für Euch da“
- Großflächenwerbung an zentralen Punkten „Wir sind offen“
- Hinweisschilder „Innenstadt“ an den Ortseingängen
- Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den Geschäften
- Digitales Schaufenster „abholen aus der digitalen Welt in die Innenstadt
- Veranstaltungsreihe „Konzerte auf dem Anger“ zur Belebung der Gastronomie und der Geschäftswelt nach dem Lockdown
- Einheitliche Außenwarenpräsentation
- Weihnachtsbeleuchtung bzw. Objektbeleuchtung zur besseren Wahrnehmung der Läden in der Dunkelheit
- Spielgeräte und Sitzmöglichkeiten vor den Geschäften und im öffentlichen Raum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die vorstehenden Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Projektfonds.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.2 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Kommunalen Projektfonds

Sachverhalt:

Für die Einzelmaßnahme „Projektfonds“ werden die nachfolgenden Richtlinien zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem kommunalen Projektfonds erlassen:

1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig unter Verwendung des Formulars (Anlage 1) gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag ist beim Fachbereich 1 der Stadtverwaltung Münnerstadt einzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel.
2. Grundsätzlich können Projekte von Gewerbetreibenden, Bürgern oder von Organisationen/Initiativen mit maximal 10.000,00 € bezuschusst werden. Projekte der Stadt Münnerstadt unterliegen keiner Begrenzung der Förderhöhe. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000,00 € überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Bei Maßnahmenkosten von mehr als 10.000,00 € (brutto) ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen oder der Nachweis zu erbringen, dass trotz Aufforderung keine Angebote abgegeben wurden. Die Stadt Münnerstadt erteilt einen Zuwendungsbescheid, dessen Regelungen bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zwingend zu beachten sind.
3. Über die Mittelvergabe entscheidet der Stadtrat der Stadt Münnerstadt. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. (Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Stadtrates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.) Beträge unter 2.500,00 € können vom Bürgermeister der Stadt Münnerstadt direkt bewilligt werden.
4. Der Projektfonds wird von der Stadt Münnerstadt -Fachbereich 1- verwaltet. Die Stadt Mün-

nerstadt erteilt auch die Rechnungsfreigaben.

5. Es sind nur Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ zulässig. In begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen, die in funktionalem Zusammenhang zu diesem stehen.
6. Projekte und Aktionen, die vom Verfügungsfond unterstützt werden, müssen spätestens 12 Monate nach der Bewilligung abgeschlossen und abgerechnet sein.
7. Nicht förderfähig sind insbesondere:
   - Eigenleistungen
   - Kosten für Unterhalt und Betrieb
   - Bewirtungskosten
   - Anerkennungen und Geschenke, mit Ausnahme von Wettbewerbspreisen
   - Büromaterial
   - Reinigungsmittel
   - Maßnahmen, die bereits mit Mitteln aus einem anderen Programm gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
   - Maßnahmen deren eindeutiger Bezug zum Programmgebiet oder zum Förderprogramm nicht ausreichend erläutert, dokumentiert und begründet werden
8. Das Projekt/die Aktion muss:
   - konform mit den im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 dargelegten Zielen und Maßnahmen sein
   - sich räumlich auf das Sanierungsgebiet „Altstadt“ beziehen
   - positive Auswirkungen auf das Programmgebiet haben
   - eine Entwicklung in Gang setzen oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützen
9. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind Quittungen/Rechnungen mit Zahlungsnachweis und ein Kurzbericht (max. eine DIN A4-Seite) sowie ggfs. Fotos beizufügen.
10. Zu jeder Maßnahme ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei ist auf finanzielle Zuwendung durch den Projektfonds hinzuweisen und das Logo der Städtebauförderung zu publizieren. Das Logo kann bei der Stadt Münnerstadt angefordert werden.
11. Die Zweckbindungsfrist für investive bauliche Maßnahmen beträgt 10 Jahre, für Anschaffungen von beweglichen Gegenständen 5 Jahre ab Anschaffungsdatum. Die Zweckbindungsfrist ist vom der Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.
12. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
13. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft

Münnerstadt,

Kastl
1. Bürgermeister

Herr Stadtrat Pfennig ist der Auffassung, dass die Regelungen der Ziffer 1 (…alle natürlichen oder juristischen Personen …) und der Ziffer 2 (…Gewerbetreibenden, Bürgern oder von Organi-

sationen/Initiativen) im Widerspruch zueinander stehen. Er bitten diesen Aspekt nochmals mit der Regierung von Unterfranken zu erörtern.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die vorstehende Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem kommunalen Projektfonds.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.3 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse

Sachverhalt:

Für die Einzelmaßnahme „Kommunales Förderprogramm“ werden die nachfolgenden Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse anerkannt:

Städtebauförderung – Bayerischer Sonderfonds „Innenstädte beleben“
GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN ZUM KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMM FÜR ERDGESCHOSSE

Mit finanzieller Unterstützung der Städtebauförderung im Bayerischen Sonderfonds „Innenstädte beleben“ wird seitens der **Stadt Münnerstadt** ein spezielles, kommunales Förderprogramm für Erdgeschosse für die Jahre 2021 und 2022 mit insgesamt **75.000 €** eingerichtet.

Mit dem kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse sollen Eigentümer von seit vielen Jahren leerstehenden Erdgeschossanlagen im Sanierungsgebiet **Altstadt** dazu motiviert und unterstützt werden, investive Maßnahmen an den Gebäuden durchzuführen.

Grundsätzlich müssen alle Projekte einen städtebaulichen Bezug haben und den Zielen des **Städtebaulichen Entwicklungskonzepts** der **Stadt Münnerstadt** und der **Gestaltungssatzung** entsprechen.

Die Mittel können von den Grundstückseigentümern/-innen bei der **Stadt Münnerstadt** einfach beantragt und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Unterstützung über den Bayerischen Sonderfonds „Innenstädte beleben“ kann – im Unterschied zu einem sonstigen öffentlich-privatem Verfügungsfonds - innerhalb der Laufzeit im Rahmen dieses kommunalen Projektfonds auf eine finanzielle Beteiligung von privater Seite verzichtet werden.

Konkrete Projekte, die aus dem Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse gefördert werden, sind:

In der Münnerstädter Innenstadt befinden sich mehr als 30 leerstehende Erdgeschossanlagen. Diese Objekte stehen zum größten Teil bereits seit Jahrzehnten leer und sind nur mit erheblichem Aufwand zu aktivieren. Hier setzt das Kommunale Förderprogramm für Erdgeschosswohnungen an, das –ergänzend zum bestehenden Förderprogramm- einen niederschwelligen Förderanreiz bietet. Mit diesem zusätzlichen Anreiz wird den Grundstückseigentümern/-innen die Möglichkeit gegeben, eine nachhaltige Inwertsetzung der Gebäudesubstanz durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die vorstehenden Grundsätze und Richtlinien zum Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.4 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse

Sachverhalt:

Für die Einzelmaßnahme „Kommunales Förderprogramm für Erdgeschosse werden die nachfolgenden Richtlinien zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse erlassen:

1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig unter Verwendung des Formulars (Anlage 1) gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag ist beim Fachbereich 1 der Stadtverwaltung Münnerstadt einzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel.
2. Grundsätzlich können Projekte von Gewerbetreibenden, Bürgern oder von Organisationen/Initiativen mit maximal 10.000,00 € bezuschusst werden. Projekte der Stadt Münnerstadt unterliegen keiner Begrenzung der Förderhöhe. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000,00 € überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Bei Maßnahmenkosten von mehr als 10.000,00 € (brutto) ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen oder der Nachweis zu erbringen, dass trotz Aufforderung keine Angebote abgegeben wurden. Die Stadt Münnerstadt erteilt einen Zuwendungsbescheid, dessen Regelungen bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zwingend zu beachten sind.

14. Über die Mittelvergabe entscheidet der Stadtrat der Stadt Münnerstadt. Der Stadtrat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Stadtrates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beträge unter 2.500,00 € können vom Bürgermeister der Stadt Münnerstadt direkt bewilligt werden.
15. Der Projektfonds wird von der Stadt Münnerstadt -Fachbereich 1- verwaltet. Sie erteilt auch die Rechnungsfreigaben.
16. Es sind nur Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ zulässig. In begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen, die in funktionalem Zusammenhang zu diesem stehen.
17. Projekte und Aktionen, die vom Verfügungsfond unterstützt werden, müssen spätestens 12 Monate nach der Bewilligung abgeschlossen und abgerechnet sein.
18. Nicht förderfähig sind insbesondere:
    - Eigenleistungen
    - Kosten für Unterhalt und Betrieb
    - Bewirtungskosten
    - Anerkennungen und Geschenke, mit Ausnahme von Wettbewerbspreisen
    - Büromaterial

- Reinigungsmittel
- Maßnahmen, die bereits mit Mitteln aus einem anderen Programm gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen deren eindeutiger Bezug zum Programmgebiet oder zum Förderprogramm nicht ausreichend erläutert, dokumentiert und begründet wird

19. Das Projekt/die Aktion muss:
    - konform mit den im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 dargelegten Zielen und Maßnahmen sein
    - sich räumlich auf das Sanierungsgebiet „Altstadt“ beziehen
    - positive Auswirkungen auf das Programmgebiet haben
    - eine Entwicklung in Gang setzen oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützen
20. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind Quittungen/Rechnungen mit Zahlungsnachweis und ein Kurzbericht (max. eine DIN A4-Seite) sowie ggfs. Fotos beizufügen.
21. Zu jeder Maßnahme ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei ist auf finanzielle Zuwendung durch den Projektfonds hinzuweisen und das Logo der Städtebauförderung zu publizieren. Das Logo kann bei der Stadt Münnerstadt angefordert werden.
22. Die Zweckbindungsfrist für investive bauliche Maßnahmen beträgt 10 Jahre, für Anschaffungen von beweglichen Gegenständen 5 Jahre ab Anschaffungsdatum. Die Zweckbindungsfrist ist vom der Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.
23. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder wiederrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
24. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft

Münnerstadt,

Kastl
1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die vorstehende Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem kommunalen Förderprogramm für Erdgeschosse.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.5 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Grundsätze und Richtlinien zur Anmietung leerstehender Ladenlokale

Sachverhalt:

Für die Einzelmaßnahme „Anmietung leerstehender Ladenlokale“ werden die nachfolgenden Grundsätze und Richtlinien zur Anmietung leerstehender Ladenlokale anerkannt:

Städtebauförderung – Bayerischer Sonderfonds „Innenstädte beleben“
GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN ZUR ANMIETUNG LEERSTEHENDER LADENLOKALE

Mit finanzieller Unterstützung der Städtebauförderung im Bayerischen Sonderfonds „Innenstädte beleben“ wird seitens der **Stadt Münnerstadt** für die Anmietung leerstehender Ladenlokale für die Jahre 2021 und 2022 mit insgesamt **65.000 €** eingerichtet.

Mit der Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen werden u. a. zwei Leerstände angemietet und an interessierte Start-Up-Unternehmer zu einer reduzierten Miete weitervermietet.

Grundsätzlich müssen alle Anmietungen einen städtebaulichen Bezug haben und den Zielen des **Städtebaulichen Entwicklungskonzepts** der **Stadt Münnerstadt** und der **Gestaltungssatzung** entsprechen.

Mit den Investitionen und Aktionen sollen Gewerbetreibende und Bewohner dabei unterstützt werden, sich an der Belebung der **Innenstadt (Sanierungsgebiet „Altstadt“)** aktiv zu beteiligen. Die Mittel können von den Gewerbetreibenden, den Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Initiativen bei der **Stadt Münnerstadt** einfach beantragt und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Unterstützung über den Bayerischen Sonderfonds „Innenstädte beleben“ kann – im Unterschied zu einem sonstigen öffentlich-privatem Verfügungsfonds - innerhalb der Laufzeit im Rahmen dieses kommunalen Projektfonds auf eine finanzielle Beteiligung von privater Seite verzichtet werden.

Konkrete Projekte, die aus dem Projektfonds gefördert werden, können sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Anmietung von zwei Leerständen, um diese zu einer reduzierten Miete an Start-Up-Unternehmer mit kreativen Ideen weiter zu vermieten. Hier wird insbesondere an sog. Pop-Up-Läden gedacht, die mit relativ geringem Aufwand eine Geschäftsidee ausprobieren können.
- Anmietung eines weiteren Projektes, um dort mit dem Klimaschutzmanager der Stadt Münnerstadt ein temporäres „Nachhaltigkeitszentrum“ für die Dauer von zwei Jahren einzurichten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die vorstehenden Grundsätze und Richtlinien zur Anmietung leerstehender Ladenlokale.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.6 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln zur Anmietung leerstehender Ladenlokale

Sachverhalt:

Für die Einzelmaßnahme „Kommunale Anmietung leerstehender Ladenlokale“ werden die nachfolgenden Richtlinien zur Vergabe von Finanzmitteln aus der kommunalen Anmietung leerstehender Ladenlokale:

1. Antragsberechtigt ist die Stadt Münnerstadt. Anträge können ganzjährig unter Verwendung des Formulars (Anlage 1) gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag ist beim Fachbereich 1 der Stadtverwaltung Münnerstadt einzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel.
2. Grundsätzlich können Projekte von Gewerbetreibenden, Bürgern oder von Organisationen/Initiativen mit maximal 20.000,00 € bezuschusst werden. Projekte der Stadt Münnerstadt unterliegen keiner Begrenzung der Förderhöhe. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 20.000,00 € überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Bei Maßnahmenkosten von mehr als 20.000,00 € (brutto) ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen oder der Nachweis zu erbringen, dass trotz Aufforderung keine Angebote abgegeben wurden. Die Stadt Münnerstadt erteilt einen Zuwendungsbescheid, dessen Regelungen bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zwingend zu beachten sind.)

25. Über die Mittelvergabe entscheidet der Stadtrat der Stadt Münnerstadt. Der Stadtrat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Stadtrates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Der Stadtrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beträge unter 2.500,00 € können vom Bürgermeister der Stadt Münnerstadt direkt bewilligt werden.
26. Der Projektfonds wird von der Stadt Münnerstadt –Fachbereich1- verwaltet. Die Stadt Münnerstadt erteilt auch die Rechnungsfreigaben.
27. Es sind nur Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ zulässig. In begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen, die in funktionalem Zusammenhang zu diesem stehen.
28. Projekte und Aktionen, die vom Verfügungsfond unterstützt werden, müssen spätestens 12 Monate nach der Bewilligung abgeschlossen und abgerechnet sein.
29. Nicht förderfähig sind insbesondere:
    - Eigenleistungen
    - Kosten für Unterhalt und Betrieb
    - Bewirtungskosten
    - Anerkennungen und Geschenke, mit Ausnahme von Wettbewerbspreisen
    - Büromaterial
    - Reinigungsmittel
    - Maßnahmen, die bereits mit Mitteln aus einem anderen Programm gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
    - Maßnahmen deren eindeutiger Bezug zum Programmgebiet oder zum Förderprogramm nicht ausreichend erläutert, dokumentiert und begründet wird
30. Das Projekt/die Aktion muss:
    - konform mit den im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 dargelegten Zielen und Maßnahmen sein
    - sich räumlich auf das Sanierungsgebiet „Altstadt“ beziehen

- positive Auswirkungen auf das Programmgebiet haben
- eine Entwicklung in Gang setzen oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützen

31. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind Quittungen/Rechnungen mit Zahlungsnachweis und ein Kurzbericht (max. eine DIN A4-Seite) sowie ggfs. Fotos beizufügen.
32. Zu jeder Maßnahme ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei ist auf finanzielle Zuwendung durch den Projektfonds hinzuweisen und das Logo der Städtebauförderung zu publizieren. Das Logo kann bei der Stadt Münnerstadt angefordert werden.
33. Die Zweckbindungsfrist für investive bauliche Maßnahmen beträgt 10 Jahre, für Anschaffungen von beweglichen Gegenständen 5 Jahre ab Anschaffungsdatum. Die Zweckbindungsfrist ist vom der Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.
34. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder wiederrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
35. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft

Münnerstadt,

Kastl
1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die vorstehende Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln für die Anmietung leerstehender Ladenlokale.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.7 Sonderförderprogramm "Innenstädte beleben"; Mitteilung der Regierung von Unterfranken vom 26.07.2021 über den bewilligten Mittelrahmen; Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt auf Beantragung entsprechender Fördermittel; Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.07.2021, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 28.07.2021, für das Sonderförderprogramm „Innenstädte beleben“ den bewilligten Mittelrahmen mitgeteilt.

Auf das dieser Sachdarstellung in Kopie beigefügt Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.07.2021 wird insoweit Bezug genommen.

Folgende Einzelmaßnahmen sind zur Förderung vorgesehen, wobei die konkrete Ausgestaltung im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises „Innenstädte beleben“ am 16.08.2021 noch festgelegt wird:

- Projektfonds
- Kommunales Förderprogramm für Erdgeschosse
- Anmietung leerstehender Ladenlokale.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 23.08.2021 mit dem Sachverhalt beschäftigen, diesen diskutieren und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beauftragt Herrn Ersten Bürgermeister Kastl, für die vom Arbeitskreis „Innenstädte beleben“ ausgearbeitete Einzelprojekte jeweils gesonderte Förderanträge zu stellen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2 CORONA-Pandemie; Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in den Gebäuden der Freiherr-von-Lutz-Grundschule Münnerstadt, der Freiherr-von-Lutz-Mittelschule Münnerstadt (Schulverband), des Kinderhorts Münnerstadt und der vier Kindergärten im Stadtgebiet; Beratung und Diskussion des Sachverhaltes sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Bekanntmachung vom 14.07.2021 eine Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N) im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 499 (2230.7-K) veröffentlicht.

Die Stadt Münnerstadt übersendet in der Anlage zu dieser Sachdarstellung einen Auszug aus einer Präsentation der Helfrich Ingenieure Projektierungsgesellschaft mbH mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bayerische Städtetag hat sich zu dieser Thematik mit Rundschreiben Nr. S145/2021 vom 09.08.2021, das dieser Sachdarstellung in Kopie beigefügt ist, geäußert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Zusammenfassung (Seite 3 und 4) verwiesen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 23.08.2021 mit dem Sachverhalt beschäftigen, diesen beraten und diskutieren und eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt erhalten zusätzlich mit gesonderter Post ergänzende Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Erster Bürgermeister Kastl erläutert die dieser Diskussion zu Grunde liegenden technischen Details. Er sieht diese Diskussion vor dem Hintergrund der Wirkung und der damit verbundenen Kosten sehr kritisch. Angesichts der Entscheidung des Landkreises Bad Kissingen, die in Münnerstadt befindlichen Kreisschulen vollständig mit mobilen Luftreinigungsgeräten auszustatten,

sieht er jedoch keine Möglichkeit, sich für eine Nichtanschaffung zu entscheiden. Herr Erster Bürgermeister Kastl wird deshalb der Anschaffung zustimmen.

Herr Stadtrat Schebler verweist auf einen Beitrag der Redaktion BR 1 vom heutigen Tage und hinterfragt die Sinnhaftigkeit der Anschaffung. In diesem Zusammenhang thematisiert er die nach seiner Ansicht unzureichenden Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung. Abschließend schließt er sich jedoch den Einlassungen von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl an; Herr Stadtrat Schebler wird deshalb ebenfalls der Anschaffung zustimmen.

Herr Stadtrat Schlembach ist nach eigenen Aussagen zwischen den Argumenten für und gegen eine Anschaffung hin und her gerissen. Er verweist auf die Entscheidung der Gemeinde Wildflecken und spricht die nach seiner Auffassung nicht unerheblichen Unterhaltskosten an.

Herr Stadtrat Pfennig verweist auf die einstimmige Beschlusslage der Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Münnerstadt vom 03.08.2021 und ist der Auffassung, dass den Schülerinnen und Schülern ein Höchstmaß an Sicherheit geboten werden sollte. Er wird deshalb der Anschaffung zustimmen.

Diesem Redebeitrag von Herrn Stadtrat Pfennig schließt sich Herr Stadtrat Harnus an und spricht die Folgekosten und den Lieferzeitpunkt an.

Frau Stadträtin Martin ist der Auffassung, dass eine Nichtanschaffung unverantwortlich sei.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, den Auftrag für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in den Gebäuden der Freiherr-von-Lutz-Grundschule Münnerstadt an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, die notwendigen Haushaltsmittel für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in den Gebäuden der Freiherr-von-Lutz-Mittelschule Münnerstadt (Mittelschulverband Münnerstadt) bei der HHST 0.2130.1720 zur Verfügung zu stellen.

Da die Bedarfsermittlung für die Kindergärten und den Schülerhort derzeit noch nicht abgeschlossen ist, wird die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe analog wie im Verfahren der Freiherr-von-Lutz-Grundschule Münnerstadt durchzuführen. Eine Übernahme der nicht durch die Förderung abgedeckten Kosten wird auf jeweiligen Antrag des Trägers im Einzelfall durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt entschieden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 26.07.2021 hat vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegen. Nachdem bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 25 Abs. 2 GeschO als genehmigt.

Auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Schebler teilt Herr Erster Bürgermeister Kastl mit, dass das Sachgebiet 13 zwischenzeitlich angewiesen wurde, unverzüglich die Geschwindigkeitsmessgeräte in der Ortsstraße „Am Dicken Turm – Nähe Kindergarten Münnerstadt“ sowie an der Ortseinfahrt im Ortsteil Windheim aufzustellen. Das Sachgebiet 13 wird für die öffentliche Sitzung des

Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 20.09.2021 dieses Thema zur Beratung und Beschlussfassung vortragen und eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise abfragen.

Münnerstadt, 24.08.2021

Kastl
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer